

ten), die der ostasiatischen Schriftkulturen (Chinesen, Japaner) und abschließend die Formen der Naturreligion in Afrika, Asien, Amerika und Australien behandelt. Es wird jeweilig eine umfassende Zusammenschau der Mythologien und Glaubenssysteme, des kultischen und religiös-sittlichen Lebens, der Gemeinschaftsformen in ihrer Entwicklung und aktuellen Situation gegeben. Das Buch bietet sowohl für den Studenten als auch den Nichtfachmann eine umfassende, klare und übersichtliche Darstellung der allgemeinen Religionsgeschichte, breitet in knapper Form das Wissenswerte an religionsgeschichtlichem Stoff vor dem Leser aus und trägt überall dem neuesten Forschungsstand Rechnung. Besondere Vorzüge des Buches sind die auch die neuesten Publikationen berücksichtigenden Quellennachweise und umfassende Literaturangaben, sowie Namen- und Sachregister.

Würzburg

Josef Hasenfuß

VERSCHIEDENES

DANIEL-ROPS: *Die Bibel als Geschichtsbuch*. Pattloch-Verlag / Würzburg 1958. 620 S., DM 16,80.

Die dt. Übersetzung des bereits 1950 in frz. Sprache erschienenen Buches bringt die Texte des A.T. (Titel daher nicht ganz zutreffend!) nach der bekannten Ausgabe Hamp-Stenzel (Pattloch-Verlag). Die Anmerkungen sind von R. Tamisier, Einführung und verbindender Zwischentext von DANIEL-ROPS. stellt einen gelungenen Versuch dar, dem bibelentfremdeten Leser die Lektüre alttestamentlicher Schriften zu erleichtern, und berücksichtigt weitgehend die Ergebnisse moderner Bibelwissenschaft.

Gewisse Vereinfachungen und unnötige Attribute wären zu vermeiden gewesen (S. 217; 246 oben; 262 oben; 268: „der Herr will die Treue der Seele“); 313 (Isaia als „Tatenmensch“); 456 (das Martyrium des Eleasar und der sieben Brüder als „dramatisches Ereignis“). Ob Tamisier recht hat, wenn er Jeremias als einen charakterisiert, der das „innere Leben“ gefunden hat (S. 264, Anm. 19; 345, Anm. 69) — und ob er wirklich dem Stil des Buches Jonas gerecht wird, wenn er ihn als „satirische Kritik“ am jüdischen Partikularismus bezeichnet (das Buch ist m. E. mit echtem Humor geschrieben und überführt auf diese Weise die Partikularisten) — mag dahingestellt bleiben.

Münster

Helga Rusche

GROTZ, J.: *Die Entwicklung des Bußstufenwesens in der vornicänischen Kirche*. Herder/Freiburg 1954, 490 S.

Die vorliegende, umfangreiche Studie, die von der Tübinger Kath.-theol. Fakultät als Dissertation angenommen wurde, greift eine alte Streitfrage wieder auf, nämlich die nach der Bußpraxis in den ersten Zeiten der Kirche, etwa vom Jahre 150 bis zum Jahre 325. Nach den umfangreichen Erörterungen, die um die Jahrhundertwende stattgefunden hatten, galt es fast als ausgemacht, daß die Entwicklung der Bußstufenordnung eine Leistung der griechischen Kirche sei, in der sie von Basilius dem Großen in klassischer Weise formuliert wurde. Die ersten Ansätze einer verbindlichen Regelung dieser disziplinären Fragen

sollen sich auf dem Konzil von Nizäa gezeigt haben. Man suchte damals durch die Kanones Klarheit und Ordnung zu schaffen in den verworrenen Fragen der Bußpraxis, da durch die Verfolgung, die von Konstantins Schwager Licinius im 2. und 3. Jahrzehnt des 4. Jahrhunderts nur in seiner östlichen Reichshälfte inszeniert wurde, die Frage der in die Kirche Zurückstrebenden nach dem Maß ihrer Verfehlung graduiert werden mußte. Darum galten bei der Mehrzahl der Forscher Anlaß und Voraussetzung der nicäischen Kanones als räumlich und zeitlich genau begrenzt; damit aber auch der Raum ihrer Anwendung, den eben die griechische Kirche präsentiert; diese These fand um so eher bereitwillige Aufnahme, als auf dem Reichskonzil von Nicäa das Abendland nur durch wenige Abgesandte vertreten war, während das Gros der Versammlung von den Bischöfen des Orients gestellt wurde. Dazu kam noch, daß damals auch bei den dogmatischen Auseinandersetzungen mit dem Arianismus ein Problem behandelt wurde, das um 325 im Abendland noch kein Echo fand. Wenn sich später im Westen in der Bußpraxis auch verschiedene Bußstufen fänden, so handele es sich um die Übernahme einer Disziplin, die ursprünglich in Nizäa für den Osten inauguriert wurde. Der Westen habe keinen Beitrag geleistet für das Zustandekommen der Bußstufenordnung.

Durch das Faktum dieser fest konsolidierten wissenschaftlichen Meinung sind die Methode und die Art des Voranschreitens in der vorliegenden Arbeit weit hin bestimmt. In mühsamer Kleinarbeit müssen sämtliche, schon oftmals herangezogene literarische Zeugnisse nochmals unter die Lupe genommen werden; die Arbeit kann nur weiterkommen in ständiger, z. T. haarscharfer (d. h. aber nicht unfreundlicher) polemischer Auseinandersetzung mit den Forschern, die das gleiche Thema bereits behandelten. Die Schriftsteller mit den breitesten Ausführungen zur kirchlichen Bußpraxis stellen den Stoff für das Gerüst der ganzen Abhandlung. Der *Hirte des Hermas*, dem man ja nicht gerade Präzision in der Aussage und klare Eindeutigkeit in der Verwertung der gebrauchten Bilder nachsagen kann, ist und bleibt eine Crux für die Interpretation; aber er ist nun einmal der Kronzeuge für das 2. Jahrhundert. Die präzise, manchmal fast überscharf erscheinende Interpretation der vier wichtigsten Hermasstellen führt zu dem Ergebnis, daß um 150 in der römischen Kirche schon eine Buße existiert hat, die allen Sündern offensteht. Exkommunikation und Buße sind nicht nachfolgend voneinander abhängig. Die Exkommunikation wurde über Apostaten und Lästere verhängt, und um sie hat die Kirche sich damals nicht mehr gekümmert; die anderen Sünder wurden zur Buße angehalten, in schweren Fällen waren sie dazu verpflichtet, so daß im Weigerungsfalle die Exkommunikation folgen konnte, aber die Voraussetzung für die Übernahme der Buße war diese keineswegs.

Im 3. Jahrhundert mehren sich die Zeugnisse, bedingt durch die größere Zahl der Gläubigen und die dadurch bedingte Menge der Schwachen in den großen Verfolgungen. Der große karthagische Bischof Cyprianus († 258) ist hier ein Markstein. Er kennt die einfache kirchliche Buße als Auswirkung der kirchlichen Mahnung zur Bußgesinnung, und Grotz meint, daß etwa in der Fastenzeit vor Ostern sehr viele Gläubige (vielleicht fast alle) sich der *exomologesis conscientiae* unterzogen hätten, ohne daß sie je mit der Exkommunikation bedroht worden seien. Für bestimmte schwere Tatsünden gab es die *paenitentia plena*. Zu ihr gehörte die *satisfactio*, die im Zustand der *excommunicatio* geleistet werden mußte; da es sich dabei um einen Verstoß „gegen Gott“ handeln mußte, getraute die Kirche sich erst dann zur Aufhebung der Exkommunikation und zur Einleitung der kirchlichen Buße zu schreiten, wenn der Verzeigungswille Gottes

untrüglich kund geworden war. Der wichtigste Weg zur Feststellung des göttlichen Urteils war natürlich ein Konzilsentscheid. So drängte bei der Häufigkeit der Fälle diese Praxis geradezu zur Normierung durch konziliare Kanones. Und in dieser Praxis kann man die Anfänge eines Bußstufensystems erkennen. Die Differenzierung der Sünden ist in der alten Kirche eines der wichtigsten moraltheologischen Probleme. Ihr hat Origenes sich besonders zugewandt. Die Folge dieser Arbeit war dann die größere Möglichkeit der individuellen Behandlung des Sünders. Während bei Cyprian — soweit wir das aus seinen Schriften feststellen können — die Exkommunikation fast ausschließlich bei den Abgefallenen verfügt wurde, findet nach Origenes die Exkommunikation bei den Todsünden im engeren Sinn Anwendung, darunter sind Vergehen von bestimmter Schwere zu verstehen, die mit besonderer Bosheit begangen werden; alle anderen Todsünden, besonders wenn sie keine Tatsünden sind, ziehen zwar nicht die Exkommunikation nach sich, müssen aber gepeinigt werden; aber auch leichtere Sünden können zur Exkommunikation führen, wenn trotz dreimaliger *correctio* keine Besserung erfolgt.

Natürlich werden auch die Quellen einer Prüfung unterzogen, die nicht von so fundamentalem Zeugenwert sind wie die vorgenannten. Clemens von Alexandrien, Tertullian (dessen Meinung aus seiner montanistischen Zeit früher in ihrem Zeugniswert für die kirchliche Praxis zu hoch angeschlagen wurde), die Didaskalie und namentlich der viel zitierte Streit zwischen Kallist und Hippolyt. Die Existenz von Bußstufen läßt sich weiterhin nachweisen bei Gregor Thaumaturgos, bei Petrus von Alexandrien, in den Kanones der kleinasiatischen Synoden von Ankyra und Neocäsarea, und was besonders bedeutungsvoll ist, in den Bestimmungen der Synode von Elvira in Spanien. Jeder, der einigermaßen mit der Materie vertraut ist, weiß, daß sich in den Kanones von Elvira keine genauen Bezeichnungen für die Bußstufen finden, aber Gr. führt den Nachweis, daß der Sache nach die drei Stufen der Exkommunikationsbuße, der *paenitentia legitima*, und der Mitstehenden in Spanien bekannt sind. Der Gruppe der Weinenden geschieht keine Erwähnung. Die Gründe, weshalb die Synode die einzelnen Stufen nicht nominiert hat, liegen dann doch bei der speziellen Entwicklung des Bußwesens im Abendland. Gr. gewinnt dieses Ergebnis bezüglich Elvira vor allen Dingen durch die Spätdatierung der Synode (324). Hier liegt ein schwacher Punkt der Beweisführung, denn es erscheint zweifelhaft, ob seine Gründe für die Lösung dieser so oft verhandelten Datierungsfrage alle Forscher überzeugen können. Die Arbeit erweist den Vf. als einen mutigen und disziplinierten Kritiker, befähigt mit der Gabe der straffen Beweisführung. Gegenüber der Leistung, eine organische und stetige Entfaltung in der frühchristlichen Bußpraxis aufgezeigt zu haben, fallen die Versehen und kleinen Mängel der Arbeit nicht ins Gewicht. Für unsere Vorstellung von dem frühen Entwicklungsprozeß innerhalb des kirchlichen Lebens ist die Arbeit von größter Bedeutung. Sie zeigt aufs neue, wie erstaunlich früh die Entwicklung zu ausgebildeten Formen anzusetzen ist und wie diese Entwicklung fast in allen Ländern gleichzeitig und parallel sich vollzieht.

Münster

B. Kötting